



8582 Gemeinde Rosental a.d.K.
EINGANG am:
20. Sep. 2024
Zahl: BH 378/2024 9

Bearb.: Martina Rumpf
Tel.: +43 (3142) 21520-238
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-307124/2024-5

Voitsberg, am 20.09.2024

Ggst.: Huber Edith, geb. 21.02.1968,
wh. 8582 Rosental an der Kainach, Schulstraße 13a,
Kaufvertrag vom 04.09.2024,
Verfahren nach dem Stmk. GVG;

HIEB.

KUNDMACHUNG

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb eines forstwirtschaftlichen Grundstückes nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz

Bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 04.09.2024

Veräußerer:

Hubert Winkelbauer

Erwerber:

Edith Huber

Kaufobjekt:

EZ 567, Grundstück Nr. 380/12, KG. 63355 Rosenthal

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass die Erwerberin keine Landwirtin ist.

Jede Landwirtin/jeder Landwirt kann bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) ihre/seine Bereitschaft durch rechtsverbindliche Erklärung zum Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich mitteilen. Mit der Mitteilung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach der Bekanntmachungsfrist eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/der Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent/die Interessentin bis zum Ende der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) nach Abgabe der Interessentenmeldung Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlage:**§ 8a Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F.**

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
 2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
 3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (1a) Abs. 1 gilt nicht im Falle des § 8 Abs. 4
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder

ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) *(Anm.: entfallen)*

(5) *(Anm.: entfallen)*

(6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin i.V.

Martina Rumpf
(elektronisch gefertigt)